

Fachbeitrag Artenschutz

zum **Bebauungsplan Nr. 60 „Rettungszentrum“**

der **Gemeinde Trittau**

für den Bereich „westlich Gadebuscher Straße,
nördlich unterer Ziegelbergweg,
südlich oberer Ziegelbergweg, östlich B 404“

Auftraggeber:

Gemeinde Trittau
Europaplatz 5
22946 Trittau

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20 . 22767 Hamburg
Tel. 040 - 80 79 25 96 . E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de
Dipl.-Biologe Torsten Bartels (Unterzeichner)
Dipl.-Biologe Thiemo Braasch

Stand 18.12.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Lage des Plangebietes.....	3
3	Biotop- und Habitatausstattung	3
4	Wirkungen des Vorhabens	5
5	Relevanzprüfung	6
5.1	Säugetiere.....	6
5.1.1	Fledermäuse.....	6
5.1.2	Haselmaus	8
5.1.3	Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	8
5.2.	Reptilien	10
5.2.1	Schlingnatter	10
5.2.2	Zauneidechse	10
5.3.	Amphibien	11
5.3.1	Kammolch	12
5.3.2	Laubfrosch.....	12
5.3.3	Moorfrosch.....	13
5.4	Fische und Rundmäuler.....	13
5.5	Insekten	14
5.5.1	Käfer	14
5.5.2	Libellen	14
5.5.3	Schmetterlinge	15
5.6	Weichtiere	16
5.7	Pflanzen	16
5.8	Europäische Vogelarten	17
5.8.1	Bodenbrüter	17
5.8.2	Gehölzbrüter	18
5.8.3	Rastvögel	18
6	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	18
6.1	Fledermäuse.....	18
6.2	Haselmäuse	19
6.3	Bodenbrütende Vögel der ungefährdeten Arten.....	20
6.4	Gehölzbrütende Vögel.....	21
7	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	22
7.1	Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen.....	22
7.2	Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen	23
7.3	Insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung	23
8	Zusammenfassung und Fazit	24
9	Literatur.....	25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Trittau stellt für den Bereich westlich Gadebuscher Straße, nördlich unterer Ziegelbergweg, südlich oberer Ziegelbergweg, östlich B404 den Bebauungsplan Nr. 60 mit dem Ziel auf, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Rettungszentrums für Feuerwehr, Rettungsverbund Stormarn sowie Polizei für Trittau und die umliegenden Gemeinden zu schaffen. Dazu wird im östlichen Bereich des Plangebietes, gelegen zur Gadebuscher Straße, eine Fläche für den Gemeinbedarf im Bebauungsplan festgesetzt. Südlich daran anschließend wird ein Regenwasserrückhaltebecken angelegt.

Im westlichen Bereich des Plangebietes werden Maßnahmen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich und zur Aufwertung des Regionalen Grünzugs für die Naherholung vorgesehen.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Rechtlicher Rahmen

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für das über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Arten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vorliegt, wenn sich aufgrund unvermeidbarer Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Gliederung

Auf Grundlage der Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung bei mehreren Ortsbegehungen in den Jahren 2021 bis 2024 sowie der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten, wird im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Die Wirkungen des Vorhabens gemäß Bauleitplanung werden dargestellt. Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden dargestellt.

Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet (Geltungsbereich des Bebauungsplanes) von rund 5,41 ha Flächengröße liegt im Westen der Ortslage von Trittau. Es liegt westlich der Gadebuscher Straße, nördlich des unteren Ziegelbergwegs, südlich des oberen Ziegelbergweg und östlich der B404.

In der Umgebung des Plangebietes liegen landwirtschaftliche Nutzflächen, die von Knicks gegliedert sind, sowie im Osten und Südosten Gebäude. Westlich des Plangebietes liegen mit Beständen von Eichen-Hainbuchen- und Sumpfwald gesetzlich geschützte Waldbiotope sowie ein ebenfalls als Biotop gesetzlich geschütztes Stillgewässer.

Das Plangebiet wird naturräumlich dem Stormarner Endmoränengebiet, einer Untereinheit des Ostholsteinischen Hügellands, zugeordnet.

3 Biotop- und Habitatausstattung

Im Folgenden werden die einzelnen Bereiche des Plangebietes bezüglich ihrer Lage und ihrer Biotop- und Habitatausstattung beschrieben. Der Bestand an Biotop- und Nutzungstypen wurde im Rahmen der Umweltprüfung aufgenommen und im Biotop-Bestandsplan dargestellt (siehe Abbildung 1).

Das Plangebiet ist im Bestand auf der überwiegenden Fläche landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Es ist an allen Seiten, bis auf die östliche Seite zur Gadebuscher Straße, von Knicks umgrenzt. Ein Knick verläuft mittig durch das Plangebiet und teilt es in einen westlichen und einen östlichen Bereich.

Die Landwirtschaftsflächen sind im Biotoptyp artenarmes Wirtschaftsgrünland.

An der östlichen Seite zur Gadebuscher Straße befindet sich eine Baumreihe aus Eichen mit 0,2 m Stammdurchmesser (Stdm.) und 5 m Kronendurchmesser. Sie wurde im Zuge des Baus der Gadebuscher Straße und der Bürgerstraße als Umgehungsstraße angelegt.

Die Knicks sind mit Gehölzen dicht bewachsen. Im Strauchbestand dominieren die Arten Hasel und Hainbuche. Einige Gehölze sind zu Überhältern, d.h. zu Bäumen mit Stdm. ab 0,3 m herangewachsen. Darunter erreichen viele Bäume auch Stdm. ab 0,6 m. Dabei handelt es sich überwiegend um Stieleichen. Im südlichen Bereich kommen Buchen, im südöstlichen Bereich Erlenbäume hinzu.

Besonders stammstarke und großkronige Überhälter der Baumart Stieleiche stehen in den Knicks am westlichen Rand des Plangebietes. Sie weisen Baumkronen von 18 m bis 30 m Durchmesser auf. Auch im nördlichen Knick stehen im westlichen Abschnitt großkronige Eichen, ebenso im östlichen Randbereich des Plangebietes. Die Überhälter im mittleren Knick, der das Plangebiet in einen östlichen und einen westlichen Bereich teilt, weisen Baumkronen mit 6 bis 10 m Durchmesser auf.

Im südlichen und im nördlichen Knick sind jeweils zwei Zufahrten vorhanden, die zu den beiden Landwirtschaftsflächen führen.

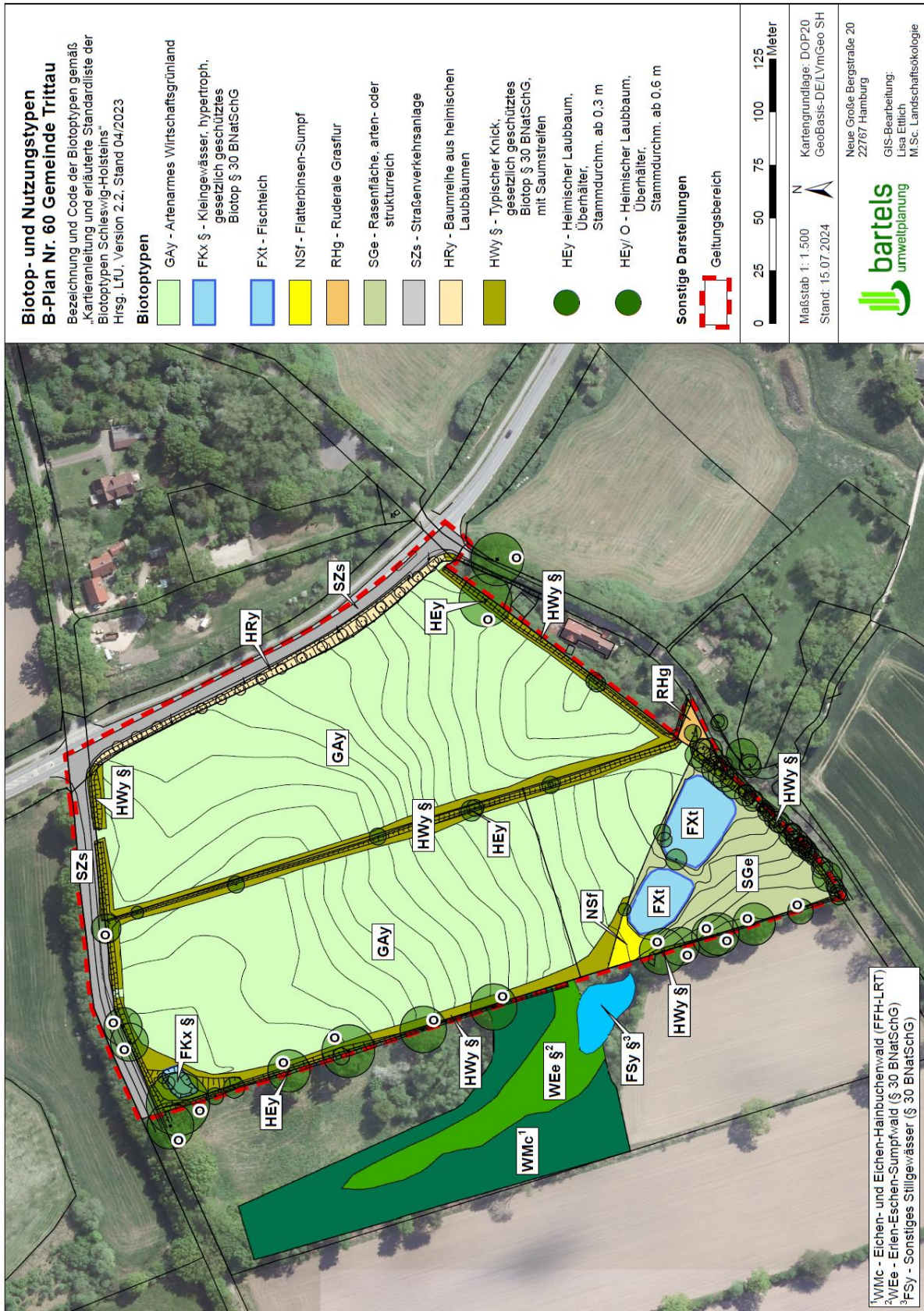


Abb. 1: Biotoptypen im Plangebiet und westliche Umgebung

Im Südwesten des Plangebietes liegen zwei Teiche, die extensiv als Fischteiche genutzt werden. Die umgebende Fläche ist Grünland, das relativ häufig gemäht wird, aber auch arten- und strukturreiche Stellen in der Vegetation aufweist. Die beiden Teiche gehen nach Nordwesten in eine Geländesenke über, in der außerhalb des Plangebietes ein naturnahes Stillgewässer anschließt. Der Bereich dazwischen ist Sumpffläche mit Flatterbinsenbestand.

In der nordwestlichen Ecke des Plangebiets liegt im Eckbereich der Knicks ein hypertrophes Kleingewässer.

Westlich an das Plangebiet angrenzend liegen Waldbiotop. In einer Geländesenke liegt hier ein von Bäumen umstandenes naturnahes Stillgewässer, an das ein Erlen-Eschen-Sumpfwald anschließt. Dieser geht in einen Eichen-Hainbuchenwald über.

4 Wirkungen des Vorhabens

Durch den Bebauungsplan wird im östlichen Bereich des Plangebietes auf einer Fläche für den Gemeinbedarf von rund 16.300 m² Flächengröße die Errichtung eines neuen Rettungszentrums für Feuerwehr, Rettungsverbund und Polizei ermöglicht. Die Erschließung der Fläche erfolgt von der östlich angrenzenden Gadebuscher Straße. Am südöstlichen Rand der Fläche wird eine Lärmschutzwand auf 15 m Länge und 3 m Höhe errichtet.

Südlich angrenzend an die Fläche für den Gemeinbedarf wird ein Regenrückhaltebecken auf rund 2.500 m² Fläche angelegt.

Im westlichen Bereich des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit einer Wegeverbindung angelegt, die den Oberen Ziegelbergweg mit dem Unteren Ziegelbergweg verbindet. Der Weg wird in wassergebundener Oberflächenbefestigung angelegt, zur Nutzung zu Fuß, mit Rollstuhl oder Fahrrad. Entlang des Weges werden Sitzbänke installiert und ein Barfuß-Erlebnisbereich angelegt. Auf der öffentlichen Grünfläche werden Obstbäume alter regionstypischer Sorten sowie Laubbäume heimischer Arten gepflanzt. Die öffentliche Grünfläche -Parkanlage- ist rund 6.300 m² groß.

Westlich anschließend an die öffentliche Grünfläche wird im nördlichen Bereich eine Maßnahmenfläche 1 auf rund 10.700 m² Flächengröße als extensiv gepflegte, artenreiche Wiese angelegt. Daran südlich angrenzend wird ein landschaftsgerechter Knick auf 76 m Länge angelegt.

Südlich daran angrenzend werden auf der Maßnahmenfläche 2 auf insgesamt rund 7.550 m² Laubbäume gepflanzt, ein Stillgewässer mit flachen Ufern angelegt und die bestehenden Fischteiche naturnah entwickelt. Die Grünlandflächen werden extensiv gepflegt und zu artenreichem Grünland entwickelt.

Die Knicks mit Gehölzbestand im Plangebiet bleiben erhalten und es werden Abstände zur Bebauung gehalten. Alle Überhälter bleiben erhalten. Das Kleingewässer in der nordwestlichen Ecke des Plangebiets bleibt ebenso erhalten.

Zur Erschließung der Fläche für den Gemeinbedarf sind für Feuerwehr, Rettungsverbund und Polizei jeweils einzelne Zufahrten erforderlich. Um diese verkehrssicher zu gestalten, ist die Beseitigung einzelner der Straßenbäume erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass hier acht Bäume beseitigt werden müssen.

Zudem ist am südlichen Rand des Plangebietes außerhalb des Knicks, südlich des Ausgangs der Wegeverbindung durch die Grünfläche, die Beseitigung eines Laubbaumes erforderlich, um die Anbindung des Weges an den unteren Ziegelbergweg zu ermöglichen. Der Laubbaum, besteht aus zwei Stämmen mit jeweils 0,2 m Stdm.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauverkehr im Plangebiet und unmittelbarem Umfeld,
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vögel und Beeinträchtigung von Fledermäusen bei der Beseitigung einzelner Bäume,
- Mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vogelarten im Bereich der Baufläche.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum gehölzbrütender Vögel bei Beseitigung einzelner Bäume,
- Verlust von Freifläche als Lebensraum für bodenbrütende Vögel und andere Tierarten durch Flächeninanspruchnahme im Plangebiet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Indirekte Wirkungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Nutzungen durch Feuerwehr, Rettungsverbund und Polizei, Auswirkungen auf die Umgebung der Eingriffsflächen,
- Indirekte Auswirkungen durch Lärm und Bewegungen durch Nutzer der öffentlichen Grünfläche auf die Umgebung.

5 Relevanzprüfung

5.1 Säugetiere

5.1.1 Fledermäuse

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und streng geschützt. Insgesamt kommen 15 Fledermausarten in Schleswig-Holstein vor. Von diesen gilt das Große Mausohr (*Myotis myotis*) in Schleswig-Holstein als ausgestorben (RL 0), die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mustacinus*) als vom Aussterben bedroht (RL 1), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) als stark gefährdet (RL 2), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) als gefährdet (RL 3), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) stehen auf der Vorwarnliste (RL V) und lediglich Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) gelten als ungefährdet in Schleswig-Holstein (MELUR 2014).

Die einzelnen Fledermausarten unterscheiden sich in der Wahl ihrer Sommer- und Winterquartiere und ihren Jagdgebieten (DIETZ & KIEFER 2014). Viele der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten nutzen Baumhöhlen als Sommerquartiere und die meisten Arten überwintern unterirdisch in Kellern, alten Bunkern und Höhlen, einige auch in Gebäuden und Felsspalten. Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus überwintern auch in Baumhöhlen stammstarker Bäume, die die erforderliche Frostfreiheit aufweisen.

Die Eignung als Winterquartier für die Zeit, in der die Fledermäuse inaktiv sind, setzt bestimmte Kriterien voraus. So müssen Winterquartiere eine Konstanz der Temperaturverhältnisse, für viele Arten Frostsicherheit, sowie eine konstant hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und es darf keine Zugluft herrschen. Wichtig ist jedoch die Konstanz der Bedingungen, da beispielsweise ein plötzlicher Frosteinbruch oder Zugluft die Tiere in ihrer Winterruhe stark stören und dadurch schädigen können. Nach dem Winterschlaf werden Quartiere unterschiedlicher Art zu unterschiedlichen Zwecken genutzt. So werden Hohlräume und Nischen u.a. in Bäumen und Gebäuden als Tages-, Zwischen-, Männchenquartier oder als zur Jungenaufzucht dienendes Wochenstubenquartier genutzt. Letztere gelten wie die Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die außerhalb der Wintermonate genutzten Quartiere werden zusammengefasst als Sommerquartiere bezeichnet.

Alle Fledermäuse jagen Insekten. Die meisten der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten jagen Insekten über Wiesen, Zweifarbflodermäuse, Zwergflodermäuse und Braunes Langohr auch über Äckern (DIETZ & KIEFER 2014).

Vorkommen

Für das Plangebiet ist aufgrund der Nähe zu Wald und aufgrund der teilweise starkstämmigen Bäume im Bereich des Plangebietes von Vorkommen von Fledermäusen auszugehen. Höhlen in großen Bäumen können als Sommerquartiere und zum Teil auch als Winterquartiere von einigen der oben genannten Arten genutzt werden. Höhlen in stammstarken Bäumen ab 0,6 m Stammdurchmesser sind potenziell geeignete Winterquartiere.

Die Landwirtschaftsflächen innerhalb und um das Plangebiet sind potenzielle Jagdgebiete für Fledermäuse. Sie orientieren sich oftmals an Gehölzreihen wie Knicks und an Waldrändern als Leitstrukturen. Gehölzränder werden aufgrund des erhöhten Vorkommens von Fluginsekten bei Jagdflügen frequentiert.

Mögliche Beeinträchtigungen

Die Knicks und alle Überhälter, einschließlich der stammstarken Bäume, bleiben erhalten.

Mehrere Bäume an der Gadebuscher Straße werden beseitigt. Zudem wird ein Einzelbaum am südöstlichen Rand des Plangebiets beseitigt. Diese Bäume weisen keine Baumhöhlen auf und sind als Standorte für Quartiere für Fledermäuse ungeeignet.

Die beiden Grünlandflächen im Plangebiet und der Bereich der Teiche dienen als Jagdreviere von Fledermäusen. Die stammstarken Bäume als potenzielle Quartierstandorte sowie die Knicks als Jagdgebiet und Leitstruktur bleiben erhalten.

Durch die Bebauung der östlichen Grünlandfläche wird dieser Bereich als Jagdrevier beeinträchtigt. Mit der Aufwertung der östlichen Fläche durch Extensivierung des Grünlandes sowie der Anlage eines Knicks und von Stillgewässern wird in diesem Bereich das Insektenaufkommen erhöht und damit die Eignung als Jagdrevier verbessert.

Fledermäuse sind daher insgesamt von der Planung betroffen.

Für Fledermäuse ist daher das Eintreten von Verbotstatbeständen zu prüfen (Kap. 6).

Die nächtliche Außenbeleuchtung kann sich grundsätzlich auf Fledermäuse auswirken. Abgesehen von der Relevanz bezüglich der Artenschutzprüfung zum vorliegenden Bebauungsplan werden diese grundsätzlichen Wirkungen im Folgenden näher betrachtet.

Dies kann sich grundsätzlich auch auf das Jagdverhalten von Fledermäusen auswirken, deren Nahrungsgrundlage flugaktive Insekten sind. Die Art der Auswirkungen kann nicht abschließend bewertet werden. So nutzen beispielsweise Zwergflodermäuse hohe Insektenaufkommen an Straßenlampen bei der Nahrungssuche und profitieren von dem höheren Nahrungsangebot. In jedem Fall bedeutet die künstliche nächtliche Beleuchtung mit Leuchtmitteln mit hohem UV-Anteil eine Veränderung des Aufkommens und der räumlichen Verteilung flugaktiver Insekten.

Eine artenschutzrechtlich relevante erhebliche Störung ist nicht zu erwarten. Dennoch sollten aufgrund des allgemeinen Vermeidungsgebotes Veränderungen des Insektenaufkommens durch künstliche Beleuchtung so weit wie möglich vermieden werden.

Nach wissenschaftlichen Studien (EISENBEIS, K. EICK 2011) fällt der Anflug von Außenlampen durch Fluginsekten bei Verwendung von LED-Leuchtmitteln mit warmweißem Licht bei künstlicher nächtlicher Beleuchtung wesentlich geringer aus als bei Verwendung von konventionellen Lampen wie Quecksilber- und Natriumdampfhochdruck oder Leuchtstoffröhren sowie von LED-Leuchtmitteln mit kalt-weißem Licht.

Es wird daher als Vermeidungsmaßnahme empfohlen, zur nächtlichen Außenbeleuchtung ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchten „warm white“ mit Schwerpunkt der Licht-Emissionen im Wellenlängenbereich von 530 nm bis 630 nm) zu verwenden. Der Lichtstrom der Leuchten sollte nach unten ausgerichtet sein (Vermeidungsmaßnahmen Außenbeleuchtung vgl. Kap. 7.3).

5.1.2 Haselmaus

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

Die Haselmaus ist gemäß der Roten Liste Schleswig-Holsteins ‚stark gefährdet‘ (RL 2, MELUR 2014).

Die Art ist streng an Gehölze gebunden und sehr ortstreu. Haselmäuse besiedeln bevorzugt artenreiche Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder sowie Knicks mit einer gut entwickelten Strauchschicht, die zahlreiche Blüten und Früchte trägt (BFN 2019, MELUR 2014). Im Sommer werden mehrere Schlaf- und Wurfneester freistehend in Stauden, Sträuchern und Bäumen verschiedenster Art oder in Baumhöhlen angelegt. Haselmäuse halten in Nestern am Boden oder zwischen Wurzelstöcken Winterschlaf (BFN 2019).

Vorkommen

Gemäß den Verbreitungsdaten (LLUR 2018) liegt das Plangebiet innerhalb des Verbreitungsgebietes der Haselmaus. Der Verbreitungsschwerpunkt der Haselmaus in Schleswig-Holstein liegt in der biogeographisch kontinentalen Region im Osten des Landes (LLUR 2018, BFN 2019). Aufgrund der Habitatausstattung sind Vorkommen im Plangebiet möglich.

Mögliche Beeinträchtigung

Die Knicks und alle Überhälter bleiben erhalten und es werden Knickschutzstreifen und Abstände der Bebauung vorgesehen. Es wird ein zusätzlicher Knickabschnitt im Süden der westlichen Grünlandfläche neu angelegt. Habitate von Haselmäusen werden somit erhalten und ergänzt.

Mögliche Störungen durch Bau und Betrieb des Rettungszentrums oder durch die Nutzung der öffentlichen Grünfläche auf Haselmäuse sind zu untersuchen.

Für Haselmäuse ist das Eintreten von Verbotstatbeständen zu prüfen (Kap. 6).

5.1.3 Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

Fischotter (*Lutra lutra*), **Biber** (*Fiber castor*), **Nordische Birkenmaus** (*Sicista betulina*), **Wolf** (*Canis lupus*) und **Schweinswal** (*Phocoena phocoena*) sind Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, zu denen es Vorkommensnachweise in Schleswig-Holstein gibt.

Der **Fischotter** ist gemäß der Roten Liste Schleswig-Holsteins (MELUR 2014) stark gefährdet (RL 2). Sie besiedeln gewässergeprägte Lebensräume, darunter naturnahe und natürliche Ufer von fischreichen

Seen und mäandrierende Flüsse mit langen, reich gegliederten Uferlinien aber auch anthropogen geschaffene Gewässer wie Talsperren, Teichanlagen oder breite Gräben (BfN 2019). Als Wurfplätze werden natürliche Uferhöhlungen oder selbst gegrabene Erdhöhlen mit Zugang meist unter Wasser in gut geschützten und ruhigen Uferbereichen gewählt (GRIMMBERGER & RUDLOFF 2009).

Biber sind gemäß der Roten Liste Schleswig-Holsteins (MELUR 2014) vom Aussterben bedroht (RL 1). Die Art ist in ihrem Vorkommen an längere Gewässerabschnitte gebunden, die von breiten naturnahen Ufersäumen mit Weichholzarten, standortgerechten Bäumen und extensiven Flächen umgeben sind (BfN 2019).

Nordische Birkenmäuse gelten in Schleswig-Holstein als extrem selten (RL R, MELUR 2014). Die Art kommt bevorzugt in feuchten Lebensräumen mit dichtem Bodenbewuchs vor, wie z.B. Feuchtwiesen, Moore und naturnahe Gewässerufer (BORKENHAGEN 2002). Die seltene Nagetierart präferiert als Habitat häufig Saumbiotop zwischen Wald und Offenland (BfN 2019)

Wölfe gelten in Schleswig-Holstein als ausgestorben (RL 0, MELUR 2014). Die Art hat keine speziellen Lebensraumansprüche. Eine Ansiedlung des in der Regel im Rudel lebenden Wolfes hängt von dem Vorhandensein von ausreichend Nahrung sowie Rückzugsräumen und geringen Störfaktoren (z.B. geringe Besiedlung durch Menschen) in dem jeweiligen Lebensraum ab.

Schweinswale sind Meeresbewohner, kommen aber auch in Flussmündungen vor. Die Schweinswalpopulationen in Nordsee und Ostsee gelten als stark gefährdet (RL 2, MELUR 2014).

Vorkommen

Fischotter kommen wieder in den meisten Teilen von Schleswig-Holstein vor (BfN 2019). Aufgrund des Mangels an geeigneten Habitaten im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung ist ihr Vorkommen dort ausgeschlossen.

Biber sind gemäß Vorkommen- und Verbreitungskarte (BfN 2019) entlang der Elbe zwischen Geesthacht und Lauenburg im Südosten des Landes Schleswig-Holstein verbreitet. Die nächsten Vorkommen befinden sich entlang des Flusssystemes der Elbe im Süden des Kreises Herzogtum Lauenburg. Ein Vorkommen des Bibers ist aufgrund fehlender Verbreitung sowie geringen Habitatpotenzials innerhalb des Plangebietes auszuschließen (MELUR 2014).

Für die Art **Nordische Birkenmaus** gibt es nur wenige Vorkommensnachweise im Norden Schleswig-Holsteins (BfN 2019). Vorkommen aus dem Kreis Stormarn sind nicht bekannt.

Ein **Wolf** wurde in Schleswig-Holstein erstmals wieder im Jahr 2007 nachgewiesen. Seit 2012 häufen sich eindeutige Nachweise des Wolfes und bestätigte Hinweise auf Wölfe in Schleswig-Holstein. Mittlerweile sind zwei Rudel in Schleswig-Holstein bekannt. Diese leben in den Kreisen Segeberg und Herzogtum Lauenburg. Nachweise von Wölfen aus dem Kreis Stormarn sind im Jahr 2024 nur durch einen Wildtierriss und einen Wildtierkörperfund bei Reinbek und Bad Oldesloe bekannt (WOLFSBETREUER 2024). Aus früheren Jahren stammen ebenso Einzelnachweise von Wölfen im Kreis Stormarn. Von einer besonderen Bedeutung des Plangebietes als Wanderkorridor oder als Lebensraum für Wölfe wird nicht ausgegangen. Barrierewirkungen des Vorhabens auf Wanderbewegungen von Wölfen können nach überschlüssiger Betrachtung ausgeschlossen werden.

Die Art **Schweinswal** ist in der Nordsee und Ostsee verbreitet und kommt aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und Verbreitung im Plangebiet nicht vor.

Mögliche Beeinträchtigung

Da von relevanten Vorkommen der weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Bereich des Plangebietes nicht ausgegangen wird, ist keine Betroffenheit durch das Vorhaben gegeben. Von einer Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen (Kap. 6) wird somit abgesehen.

Es besteht für die Artengruppen der weiteren Säugetiere keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.2. Reptilien

Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Schleswig-Holstein sind Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) (LLUR 2019).

Die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) gilt in Schleswig-Holstein als ausgestorben und das Plangebiet bietet keine geeigneten Habitatbedingungen, sodass ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen wird (LLUR 2019).

5.2.1 Schlingnatter

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

Die Schlingnatter ist gemäß der Roten Liste der Reptilien Schleswig-Holsteins (LLUR 2019) vom Aussterben bedroht (RL 1).

Die Reptilienart ist trockenheits- und wärmeliebend und besiedelt je nach Region ein recht breites Spektrum von Biotoptypen. In Norddeutschland besiedelt die Schlingnatter bevorzugt Sandheiden, Magerrasen sowie trockene Hochmoor- und Waldränder bzw. degenerierte Hochmoorkomplexe. Ähnlich den Ansprüchen der Zauneidechse an das Habitat ist auch die Schlingnatter auf Struktureichtum im Lebensraum angewiesen, dazu zählt ein mosaikartiger, kleinräumiger Wechsel aus offenen, oft steinigen, niedrigbewachsenen Standorten als Sonnenplätze und teils gehölzdominierten Standorten als Unterschlupf.

Schlingnattern jagen Kleintiere, insbesondere andere Reptilien (Eidechsen und Blindschleichen) und Kleinsäuger und verbringen ihre Winterruhe in frostfreien, trockenen Erdlöchern, Felsspalten oder Trocken- und Lesesteinmauern (BfN 2019).

Vorkommen

In Schleswig-Holstein gibt es nur noch wenige, disjunkte Verbreitungsgebiete der Schlingnatter. Die wenigen noch vorhandenen Vorkommen befinden sich vorrangig in der atlantischen biogeographischen Region Schleswig-Holsteins. Gemäß Verbreitungsdaten im Land Schleswig-Holstein (LLUR 2019) liegen keine Vorkommen im Raum des Plangebietes vor.

Die durch knickgegliederte Landwirtschaftsflächen gekennzeichnete Landschaft im Bereich des Plangebietes bietet zudem kaum geeignete Habitate für die Schlingnatter.

Ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes ist ausgeschlossen.

Mögliche Beeinträchtigungen

Da ein Vorkommen der Schlingnatter im Plangebiet ausgeschlossen wird, ist keine Betroffenheit durch das Vorhaben gegeben. Von einer Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen (Kap. 6) wird somit abgesehen.

Es besteht für die Schlingnatter keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.2.2 Zauneidechse

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

Die Zauneidechse ist gemäß der Roten Liste der Reptilien Schleswig-Holsteins (LLUR 2019) in ihrem Bestand stark gefährdet (RL 2).

Zauneidechsen besiedeln als Kulturfolger eine Vielzahl verschiedener Habitate, wobei strukturreiche Flächen mit einem Mosaik aus Gebüsch bzw. Saumbiotopen und Offenland bevorzugt werden. In

norddeutschen Regionen sind optimale Habitate für Zauneidechsen geprägt durch Hänge mit minimaler Beschattung, Süd- bzw. Südwest-Exposition sowie durch sandige, offene Stellen zum Sonnen und zur Eiablage und Flächen mit reichhaltiger Vegetationsstruktur zum Schutz und zur Nahrungssuche (BLANKE 2010, HOUSE & SPELLERBERG 1983, CORBETT & TAMARIND 1979).

Als Habitatgröße von Zauneidechsenpopulationen kann bei optimalen Habitaten 1 ha angesetzt werden, während bei suboptimalen Habitaten von 3 bis 4 ha auszugehen ist (HVNL *et al.* 2012).

Die wärmeliebende Reptilienart ist von trocken-warmen Umweltbedingungen abhängig und überwintert in frostfreien Quartieren (Hohlräume im Erdreich). Männliche Zauneidechsen ziehen sich ab Anfang August, Weibchen meist später Ende August bis September in ihre Überwinterungsquartiere zurück. Jungtiere können bei milder Witterung noch im Oktober angetroffen werden. Im März werden die Winterquartiere wieder verlassen.

Zauneidechsen ernähren sich von tierischer Beute, insbesondere Insekten und Spinnen (BLANKE 2010).

Vorkommen

Zum Vorkommen der Zauneidechse in Schleswig-Holstein liegen Daten aus vielen Teilen des Bundeslandes vor (BFN 2019). Sie kommt am häufigsten im Süden und südöstlichen Teil des Landes vor (LANU 2019). Aus dem Trittauer Raum ist ein Vorkommen aus dem Billeetal bekannt (BIELFELDT & BERG 2001).

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung fehlen offene, sandige Stellen zum Sonnen und zur Eiablage. Außerdem fehlen Hänge mit minimaler Beschattung, die sie als wechselwarme Tiere zum Sonnen benötigen. Daher wird nicht von einem Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung ausgegangen.

Mögliche Beeinträchtigungen

Da von einem Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgegangen wird, ist keine Betroffenheit durch das Vorhaben gegeben. Von einer Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen (Kap. 6) wird somit abgesehen.

Es besteht für die Zauneidechse keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.3. Amphibien

Amphibien benötigen zur Vermehrung vorzugsweise fischfreie Gewässer. Daher sind die beiden im Südwesten des Plangebiets vorhandenen Fischteiche als Laichplatz für die unterschiedlichen Amphibienarten ungeeignet. Südwestlich des Plangebiets liegt ein naturnahes Kleingewässer, das von Gehölzen beschattet und mit Vegetation bewachsen ist.

Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Von den 13 Amphibienarten, die in Deutschland im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, kommen Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) in Schleswig-Holstein vor.

Die **Rotbauchunke** kommt im Kreis Stormarn nicht vor (BFN 2019). Im Kreis Stormarn ist nur ein Vorkommen des **Kleinen Wasserfroschs** bekannt aus dem Nordwesten des Kreises (BFN 2019). Daher werden beide Arten nicht weiter betrachtet.

Für die **Knoblauchkröte** sind Vorkommen im Kreis Stormarn bekannt. Sie benötigt als Kulturfolger offenen Agrarlandschaften, Sandgruben, Magerrasen sowie Heidegebieten mit lockeren, grabfähigen Böden. Diese sind im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nicht vorhanden (BFN 2019).

Auch für die **Kreuzkröte** sind Vorkommen im Kreis Stormarn bekannt. Sie lebt im Überschwemmungsbereich von natürlichen oder naturnahen Flussauen, in dem Pflanzenbewuchs weitgehend fehlt und der durch das Vorhandensein flacher, meist nur zeitweise wasserführender Kleingewässer gekennzeichnet ist (BfN 2019). Diese fehlen im Plangebiet und dessen näherer Umgebung.

Die **Wechselkröte** lebt in einem ähnlichen Lebensraum wie die Kreuzkröte (BfN 2019), der im Plangebiet und dessen Umgebung fehlt.

5.3.1 Kammolch

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

Die Art Kammolch gilt gemäß der Roten Liste Schleswig-Holsteins (LLUR 2019) als im Bestand gefährdet (RL 3). Sie besiedelt im Sommer größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem Angebot an Gewässern (BfN 2019).

Bevorzugte Laichgewässer für die von Ende März bis Juli anhaltende Laichperiode sind stark besonnte Gewässer mit einem ausgeprägten Ufer- und Unterwasserbewuchs und ohne größere Faulschlammauflagen am Grund.

Potenzielle Winterquartiere, zu denen Kammolche im Oktober/ November abwandern, sind Steinhäufen, altes Mauerwerk, Höhlen oder Keller.

Vorkommen

Im Kreis Stormarn sind einige Vorkommen des Kammolchs bekannt. Das südwestlich des Plangebiets vorhandene naturnahe Stillgewässer ist aufgrund der Beschattung eingeschränkt, jedoch als potenzielles Laichgewässer der Art nicht auszuschließen. Daher ist die Nutzung der unmittelbaren Umgebung des Stillgewässers durch Kammolche als Sommerlebensraum möglich.

Mögliche Beeinträchtigungen

Im westlichen Randbereich des Plangebietes sind Vorkommen von Kammolchen im Sommer aufgrund der Entfernung unwahrscheinlich, jedoch nicht auszuschließen. In diesem Bereich sind auf der Maßnahmenfläche Aufwertungen als Lebensraum vorgesehen.

Dass Kammolche auf Wanderungen die Baufläche des Rettungszentrums erreichen, ist äußerst unwahrscheinlich. Sie müssten dafür zwei Knicks überqueren. Auch der Bereich des geplanten Weges auf der öffentlichen Grünfläche ist relativ weit von dem potenziellen Laichgewässer entfernt und wird daher von den Tieren wahrscheinlich nicht erreicht.

Beeinträchtigungen von Kammolchen durch Baumaßnahmen sind daher nicht zu erwarten. Von einer Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen wird somit abgesehen.

Es besteht für den Kammolch keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.3.2 Laubfrosch

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

Der Laubfrosch ist gemäß der Roten Liste Schleswig-Holsteins (LLUR 2019) im Bestand gefährdet (RL 3). Bevorzugte Habitate sind wärmebegünstigte, vielfältig strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem reichhaltigen Angebot an gut besonnten, stehenden, möglichst fischfreien Laichgewässern, die idealerweise große Flachwasserzonen aufweisen (BfN 2019).

Als Sommerlebensräume werden von der Art bevorzugt windgeschützte Flächen mit hoher Luftfeuchtigkeit, breitblättrigen und besonnten Sitzwarten sowie einem guten Nahrungsangebot besiedelt, z.B. Hecken, Brombeergebüsche, Waldränder oder Feuchtbrachen. Als Winterquartiere dienen Hohlräume unter Wurzeln, Holz oder Steinen in Laubmischwäldern oder Feldgehölzen. Die Fortpflanzungsperiode erstreckt sich von April bis Juni (ebd.).

Vorkommen

Gemäß Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN (BfN 2019) gibt es Vorkommensnachweise des Laubfrosches im Raum des Plangebietes. Das naturnahe Stillgewässer südwestlich des Plangebietes ist aufgrund der Beschattung eingeschränkt, jedoch als potenzielles Laichgewässer der Art nicht auszuschließen. Die unmittelbare Umgebung ist als Sommerlebensraum für Laubfrösche geeignet.

Die Offenlandflächen im Plangebiet ist als Sommerlebensraum für Laubfrösche ungeeignet, da sie als artenarme Grünlandflächen nicht die erforderliche Habitatausstattung aufweisen. Auch aufgrund der Entfernung sind Vorkommen von Laubfröschen auf der geplanten Fläche für das Rettungszentrum nicht zu erwarten.

Mögliche Beeinträchtigungen

Da von einem Vorkommen des Laubfrosches auf der Eingriffsfläche nicht ausgegangen wird, ist keine Betroffenheit durch das Vorhaben gegeben. Von einer Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen (Kap. 6) wird somit abgesehen.

Es besteht für den Laubfrosch keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.3.3 Moorfrosch

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

Moorfrösche gelten in ihrem Bestand in Schleswig-Holstein als ungefährdet (LLUR 2019) und bevorzugen Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auenwälder sowie Moorlandschaften als Lebensraum (BfN 2019). Geeignete Laichgewässer sind fischfreie, meist üppig bewachsene Gewässer unterschiedlicher Größe. Ihre Überwinterungsquartiere suchen Moorfrösche in Mitteleuropa ab Oktober größtenteils in vorhandenen Lücken- und Hohlraumsystemen an Land auf. Die Laichperiode dauert von Ende Februar bis Ende April.

Vorkommen

Im Kreis Stormarn sind Vorkommen des Moorfroschs bekannt. (BfN 2019). Das naturnahe Stillgewässer südwestlich des Plangebietes kommt als potenzielles Laichgewässer für die Art bedingt infrage. Die unmittelbare Umgebung ist als Sommerlebensraum für Moorfrösche grundsätzlich geeignet.

Die beiden großen Offenlandflächen im Plangebiet sind als Sommerlebensraum für Moorfrösche dagegen ungeeignet. Die Art lebt auf Feucht- und Nasswiesen, in Bruch- und Auenwäldern sowie in Mooren. Vorkommen von Moorfröschen im Plangebiet sind aufgrund mangelnder Habitatausstattung im Plangebiet nicht zu erwarten.

Mögliche Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen von Moorfröschen durch Baumaßnahmen sind nicht zu erwarten. Von einer Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen wird somit abgesehen.

Es besteht für den Moorfrosch keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.4 Fische und Rundmäuler

Vorhandene Gewässer im Plangebiet sind das hypertrophe Kleingewässer im Knick am nordwestlichen

Rand und die beiden Fischteiche im Südwesten des Plangebiets. Südwestlich des Plangebiets befindet sich ein naturnahes Stillgewässer. Alle diese Gewässer sind als Habitat für die beiden in Schleswig-Holstein vorkommenden Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (**Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) und **Baltischer Stör** (*Accipenser sturio*)) ungeeignet (LANU 2002), da beide Arten nur in Flüssen vorkommen. Der Nordseeschnäpel kam früher in der Elbe und der Eider sowie der Treene vor, der Baltische Stör in der Unterelbe und in den Unterläufen von Stör und Eider (LANU 2002).

Es besteht für die Artengruppe der Fische und Rundmäuler keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.5 Insekten

5.5.1 Käfer

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

In Schleswig-Holstein kommen drei Käferarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind:

Die Käferarten **Eremit** (*Osmoderma eremita*), **Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) und **Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) sind sehr standorttreu. Eremit und Heldbock nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen sowie weiteren sehr speziellen Habitateigenschaften zur Larvenentwicklung. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer ist eine Charakterart für schwach bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Flachwasserzonen und pflanzenreichen Uferzonen, z.B. Flachseen, Altarme, Moorweiher, Teiche, Gräben und Kiesgewässer (BFN 2019^a).

Vorkommen

Die drei Arten sind nach verfügbaren Daten und Literatur im Naturraum, in dem das Vorhabengebiet liegt, nicht verbreitet (BFN 2019). Zudem befinden sich im Vorhabengebiet keine geeigneten Habitatbäume bzw. -standgewässer. Vorkommen können daher ausgeschlossen werden.

Mögliche Beeinträchtigungen

Da von einem Vorkommen der Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht ausgegangen wird, ist keine Betroffenheit durch das Vorhaben gegeben. Von einer Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen (Kap. 6) wird somit abgesehen.

Es besteht für die Artengruppe der Käfer keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.5.2 Libellen

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

Als Libellen-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Schleswig-Holstein **Asiatische Keiljungfer** (*Gomphus flavipes*), **Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*), **Grüne Mosaikjungfer** (*Aeshna viridis*) und **Zierliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia caudalis*) vor.

Vorkommen

Vorkommen der **Asiatischen Keiljungfer** sind nur im Südosten Schleswig-Holsteins entlang der Elbe zwischen Geesthacht und Lauenburg dokumentiert (BFN 2019). Das Plangebiet weist zudem keine geeigneten Flusshabitate als Lebensraum dieser Art auf.

Geeignete Gewässer (Moorschlenken- und -kolke, Torfstiche und Moorrandgewässer mit nicht zu dichten Pflanzenbeständen, BFN 2019) der **Großen Moosjungfer** für die Eiablage und als Larvenstadium sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Die **Grüne Mosaikjungfer** ist für ihre Fortpflanzung auf Vorkommen der Krebschere (*Stratiotes*

aloides) angewiesen, in die sie ihre Eier legt (BFN 2019). Krebschere wurde in den beiden Teichen im südwestlichen Teil des Plangebiets und in dem naturnahen Kleingewässer südwestlich des Plangebiets nicht gefunden.

Die **Zierliche Moosjungfer** lebt an Gewässern mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen (BFN 2019). Den beiden Teichen im südwestlichen Teil des Plangebiets und dem naturnahen Kleingewässer südwestlich des Plangebiets fehlen diese Pflanzenbestände.

Vorkommen der vier Arten Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer und Zierliche Moosjungfer im Vorhabengebiet sind aufgrund fehlender Vorkommensnachweise und ihrer speziellen Habitatansprüche ausgeschlossen.

Mögliche Beeinträchtigungen

Da von einem Vorkommen der Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht ausgegangen wird, ist keine Betroffenheit durch das Vorhaben gegeben. Von einer Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen (Kap. 6) wird somit abgesehen.

Es besteht für die Artengruppe der Libellen keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.5.3 Schmetterlinge

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) ist die einzige in Schleswig-Holstein vorkommende Schmetterlingsart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Innerhalb ihres Lebenszyklus ist diese Art an verschiedene Lebensräume gebunden. Raupen des Nachtkerzenschwärmers sind oligophag an Wirtspflanzen der Familie Onagraceae gebunden, wobei bevorzugt Arten der Gattung *Epilobium* (Weidenröschen) als Fortpflanzungsstätte dienen (TRAUTNER & HERMANN 2011).

Entsprechend der Habitategnung und Vorkommen von Wirtspflanzen haben die Raupen des Nachtkerzenschwärmers ihre ökologische Nische vorrangig in nassen Staudenfluren, z.B. in der Nähe von Wiesengraben, Bach- und Flussufern oder auf jüngeren Feuchtbrachen.

Darüber hinaus werden aber auch Sekundärstandorte wie Gartenteiche, weniger feuchte bis trockene Ruderalfluren oder Industriebrachen von Wirtspflanzen der Familie Onagraceae und entsprechend von Nachtkerzenschwärmerraupen besiedelt. Die Falter sind dagegen hauptsächlich bei der Nektaraufnahme auf extensiv genutztem Grünland wie z.B. Salbei-Glatthaferwiesen und Magerrasen vorzufinden (BFN 2019).

Vorkommen

Der Nachtkerzenschwärmer kommt in Schleswig-Holstein an Orten im Südosten des Landes um Hamburg vor (BFN 2019). Wirtspflanzenbestände wurden bei der Ortsbegehung des Plangebiets und dessen näherer Umgebung nicht gefunden. Von einem Vorkommen im Plangebiet ist daher aufgrund fehlender Wirtspflanzenbestände nicht auszugehen.

Mögliche Beeinträchtigungen

Da von einem Vorkommen der Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht ausgegangen wird, ist keine Betroffenheit durch das Vorhaben gegeben. Von einer Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen (Kap. 6) wird somit abgesehen.

Es besteht für die Artengruppe der Schmetterlinge keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.6 Weichtiere

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

Von den drei Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) und **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) die einzigen Arten mit Vorkommen in Schleswig-Holstein. Beide Arten haben spezielle Lebensraumsprüche und sind besonders empfindlich gegenüber Umweltveränderungen.

Die Gemeine Flussmuschel benötigt klare, sauerstoffreiche Bäche, Flüsse oder Ströme der Gewässergüteklasse I bis II. Die lungenatmende Süßwasserschnecke Zierliche Tellerschnecke besiedelt klare, saubere und sauerstoffreiche, meist kalkreiche stehende Gewässer und Gräben mit üppiger Wasservegetation, Flachwasserzonen und geringer Beschattung (BfN 2019).

Vorkommen

Die beiden Arten Gemeine Flussmuschel und Zierliche Tellerschnecke finden in den Gewässern des Plangebiets und der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets keine geeigneten Lebensräume. Das Vorkommen der beiden Arten kann daher im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Mögliche Beeinträchtigung

Da von einem Vorkommen der Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht ausgegangen wird, ist keine Betroffenheit durch das Vorhaben gegeben.

Es besteht für die Artengruppen der Weichtiere keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.7 Pflanzen

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten in Schleswig-Holstein vorkommenden Farn- und Blütenpflanzenarten sind Froschkraut (*Luronium natans*), Kriechender Scheiberich (synonym Kriechender Sellerie, *Apium repens*) und Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*).

Das **Froschkraut** ist eine Pionierart der Moorweiher und wächst in den flach überschwemmten, zeitweise sogar trockenfallenden Uferbereichen von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen stehenden oder langsam fließenden Gewässern (BfN 2019).

Der **Kriechende Scheiberich** ist ebenso eine Pionierart und besiedelt bevorzugt nährstoffarme, wechselfeuchte Gewässerufer, feuchte Senken oder Grabenränder (BfN 2019).

Der Lebensraum des **Schierlings Wasserfenchels** umfasst den Süßwasser-Gezeitenbereich (BfN 2019).

Vorkommen

Aufgrund der speziellen Lebensraumsprüche und des Fehlens dieser Lebensräume im Plangebiet und dessen Umgebung sind Vorkommen von Froschkraut und Kriechender Scheiberich im Plangebiet auszuschließen. Der Schierlings Wasserfenchel ist eine endemische Pflanzenart der Elbe und ihrer tidebeeinflussten Nebenflüsse (BfN 2019) und daher im Plangebiet ebenfalls auszuschließen.

Mögliche Beeinträchtigung

Da von einem Vorkommen der Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht ausgegangen wird, ist keine Betroffenheit durch das Vorhaben gegeben.

Es besteht für die Artengruppe der Pflanzen keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

5.8 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Im Folgenden werden Vogelarten auf potenzielle Brutvorkommen im Plangebiet und Umgebung untersucht. Hierzu wurde u. a. der Brutvogelatlas Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014) sowie bezüglich des Gefährdungsgrades der Arten die Roten Listen der Brutvögel Deutschland (D) und Schleswig-Holstein (SH) zur Auswertung herangezogen.

Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umgebungsbereichs werden Vögel, die im Offenland brüten (Bodenbrüter) sowie Gehölzbrüter betrachtet.

5.8.1 Bodenbrüter

Schutzstatus, Charakterisierung und Lebensweise

Zu den gefährdeten Vogelarten der Bodenbrüter zählen Feldlerche und Kiebitz.

Die **Feldlerche** gilt gemäß Roten Listen, sowohl in Schleswig-Holstein als auch deutschlandweit, als ‚gefährdet‘ (RL 3, RYSLAVI ET AL. 2020; LLUR 2021).

Feldlerchen besiedeln offene Kulturlandschaften und darin weiträumige Offenflächen wie Grünland- und Ackerflächen (SÜDBECK *et al.* 2005). Die bodenbrütende Vogelart benötigt Sichtfreiheit und bevorzugt niedrige Gras- und Krautvegetation für den Nistplatz.

Aufgrund der empfindlichen Reaktion gegenüber optischen Störungen oder Einschränkungen der Sicht halten Feldlerchen einen für Singvögel unüblich großen Abstand zu verschiedenen hochragenden Landschaftselementen. Dies gilt unter anderem für hohe Gehölzbestände wie z.B. Einzelbäume, Gebüsch- und Baumreihen und Waldrandbereiche (BAUER *et al.* 2012). Gemäß GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985) hält die Feldlerche zu bewaldeten oder bebauten Gebieten in Abhängigkeit von der Höhe und der Ausdehnung der Vertikalstrukturen einen Mindestabstand von 60 bis 120 m ein.

Der **Kiebitz** gilt gemäß Roter Liste in Schleswig-Holstein als ‚gefährdet‘ (RL 3, LLUR 2021) und deutschlandweit als stark gefährdet (RL 2, RYSLAVY *et al.* 2020).

Kiebitze besiedeln offenes Grünland, vornehmlich feuchte Wiesen und Weiden, aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Die Art gilt als standorttreu und kehrt alljährlich in alte Brutgebiete zurück, auch wenn in diesen das Grünland zwischenzeitlich zu Acker umgebrochen wurde und durch intensive Bewirtschaftung stark beeinträchtigt wird.

Der Kiebitz ist gegenüber Menschen scheu und hält vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Siedlungsbereichen, Baumbeständen usw. ein. Erforderlicher Standortfaktor für die Wahl eines Brutplatzes ist die ungehinderte weite Sichtmöglichkeit.

Ungefährdete Bodenbrüter, wie z.B. Fasan und Bachstelze, weisen zumeist keine besonderen Habitatanforderungen auf.

Vorkommen

Im Gebiet der Gemeinde Trittau sind Vorkommen sowohl der Feldlerche als auch des Kiebitz bekannt. Im Plangebiet stehen Knicks im Abstand von rund 100 m zueinander und in ebenfalls rund 100 m Abstand zum Knick steht am östlichen Rand eine Baumreihe. Es befindet sich im Plangebiet keine Stelle auf Offenland, die weniger als 50 m Abstand zu hohen Gehölzbeständen aufweist. Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz sind daher im Plangebiet nicht zu erwarten.

Brutvorkommen **ungefährdeter Arten der Bodenbrüter** mit geringeren Anforderungen an das Bruthabitat bezüglich Sichtfreiheit und geringerer Störungsempfindlichkeit, wie z.B. Bachstelze und Fasan, sind im Plangebiet möglich.

Aufgrund der geplanten Bebauung des östlichen Bereiches des Plangebietes sind Bodenbrüter der ungefährdeten Arten betroffen.

Für Bodenbrüter ist das Eintreten von Verbotstatbeständen zu prüfen (Kap. 6).

5.8.2 Gehölzbrüter

Charakterisierung und Lebensweise

Gehölzbrüter umfassen freinistende Baumbrüter bzw. Kronenbrüter, Gebüschbrüter (Nest im Gebüsch oder Dickungen), Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter (Nest in aktiv gezimmerter oder übernommener Höhle oder Spalte, Ast- und Fäulnislöcher, abstehender Rinde) sowie Bodenbrüter (Nest am Boden, in Wurzeltellern oder in Bodennähe von Gehölzen). Die Vogelarten dieser Gilde sind somit für ihr Brutgeschäft auf Gehölzhabitate wie Wälder, Gebüsche, Einzelbäume, Hecken oder Gehölzreihen angewiesen. Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sind zudem in der Regel an Bäume mit hohen Stammstärken bzw. Alt- oder Totholz für ihren Neststandort gebunden.

Vorkommen

Die Gehölzbestände im Plangebiet sind grundsätzlich als Habitat für gehölzbrütende Vögel der Hecken, Knicks und Einzelbäume geeignet. Entsprechende Vorkommen sind zu erwarten.

Mögliche Beeinträchtigungen

Die Knicks und alle Überhälter, einschließlich der stammstarken Bäume, bleiben erhalten.

Mehrere Bäume an der Gadebuscher Straße werden beseitigt. Zudem wird ein Einzelbaum am südöstlichen Rand des Plangebiets beseitigt. Diese Bäume sind für freinistende Baumbrüter hinsichtlich Brutvorkommen geeignet, jedoch für Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter ungeeignet.

Bei der Beseitigung der Bäume können Gehölzbrüter getötet oder verletzt werden. Zudem sind die Auswirkungen des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten zu prüfen.

Für Gehölzbrüter ist daher das Eintreten von Verbotstatbeständen zu prüfen (Kap. 6).

5.8.3 Rastvögel

Aufgrund der Biotop- und Habitatstruktur ist nicht von einer besonderen Bedeutung des Plangebietes für Rastvögel auszugehen.

Es besteht für die Artengruppe der Rastvögel keine Relevanz für die Prüfung auf Verbotstatbestände.

6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt sind Fledermäuse, Haselmäuse, bodenbrütende Vogelarten sowie gehölzbrütende Vogelarten planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Für die relevanten Arten dieser Artengruppen wird daher im Folgenden eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Für die weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besteht keine Relevanz, da diese im Ergebnis der Relevanzprüfung von der Planung nicht betroffen sind.

6.1 Fledermäuse

Artenschutzrechtlich zu prüfen ist, ob und inwieweit die Beseitigung von Bäumen an der Gadebuscher Straße sowie eines Einzelbaumes zur Gefährdung von Individuen bzw. zur Zerstörung von Quartieren führen kann.

Durch gesetzliche Schutzfrist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG, nach der Bäume nur im Zeitraum Oktober bis Februar des Folgejahres gefällt werden dürfen, kann die Tötung von Tieren, die Bäume als Tagesverstecke nutzen, vermieden werden. Quartiere sind nicht betroffen.

Sowohl Beeinträchtigungen von Bereichen als Jagdhabitat als auch Aufwertungen dieser Funktion in anderen Bereichen sind zu prognostizieren. Hieraus entsteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Unabhängig davon werden Vermeidungsmaßnahmen zur nächtlichen Außenbeleuchtung empfohlen, um mögliche Beeinträchtigungen von Fluginsekten und Fledermäuse zu vermindern (vgl. Kap. 7.3).

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Bei der Fällung von Bäumen im Frühjahr und Sommer besteht grundsätzlich die Gefahr, dass Fledermäuse, die in den Bäumen in Tagesverstecken aufhalten, getötet oder verletzt werden.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Einhaltung der Schutzfrist zur Baumfällung, d.h. Fällung nur im Zeitraum Oktober bis Februar des Folgejahres (vgl. Kap. 7.1), zu treffen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist bei Einhaltung der Schutzfrist nicht gegeben.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Störung der in den Eingriffsbereichen potenziell vorkommenden Fledermäuse ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, da die Baumaßnahmen tagsüber ruhende Fledermäuse in Bäumen und Knicks nicht beeinträchtigt. Da diese Bauarbeiten tagsüber stattfinden, werden die von der Abenddämmerung bis zur Morgendämmerung jagenden Fledermäuse auch nicht gestört.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei Einhaltung der Schutzfrist zur Baumfällung (AV1, vgl. Kap. 7.1) nicht gegeben.

Zusammenfassung Fledermäuse

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verstoßen. Gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG wird nicht verstoßen, wenn die Vermeidungsmaßnahme AV1 umgesetzt wird.

6.2 Haselmäuse

Die Knicks als potenzieller Lebensraum für Haselmäuse bleiben erhalten. Die zu beseitigenden Bäume sind als Lebensraum für Haselmäuse ungeeignet.

Bei Bau und Betrieb des Rettungszentrums sowie durch die Nutzung der öffentlichen Grünfläche wirken Lärm, Unruhe durch Bewegung sowie Lichtemissionen auf die Gehölzbestände der Knicks. Zwischen Baufläche und Knicks werden Knickschutzstreifen vorgesehen. Die Baugrenzen liegen in 10 m Abstand zu den Knicks.

Haselmäuse sind in ihren Kobeln im dichten Gehölzbestand vor Lichtemissionen und anderen visuellen Effekten weitgehend geschützt. Sie haben sich gemäß Untersuchungen zudem als vergleichsweise lärm tolerant erwiesen, so dass erhebliche Störungen der Tiere durch die genannten Wirkungen nicht zu erwarten sind (LLUR 2018).

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Alle Knicks mit Gehölzbestand im Plangebiet bleiben vollständig erhalten. Eine Tötung oder Verletzung von Haselmäusen kann somit ausgeschlossen werden.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Bei Umsetzung der Planung wirken Lärm und visuelle Effekte auf die Gehölzbestände der Knicks als potenzieller Lebensraum. Haselmäuse sind vor diesen Wirkungen weitgehend geschützt bzw. unempfindlich, so dass bei Umsetzung der Planung keine erheblichen Störungen für Haselmäuse zu erwarten sind.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Knicks als potenzieller Lebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Haselmäusen bleiben erhalten. Es werden somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Zusammenfassung Haselmäuse

Gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird nicht verstoßen.

6.3 Bodenbrütende Vögel der ungefährdeten Arten

Brutvorkommen von Bodenbrütern der ungefährdeten Arten im Plangebiet sind unwahrscheinlich, jedoch nicht sicher auszuschließen.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen, sondern für die gesamte Artengilde „Bodenbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Aufgrund der Lebensweise der Bodenbrüter besteht die Gefahr, dass bei Bauarbeiten auf Freiflächen des Plangebietes im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf und der Fläche für das Regenwasserrückhaltebecken während der Brut- und Aufzuchtzeit besetzte Nester durch die Bautätigkeit zerstört, Vögel verletzt oder getötet bzw. deren Gelege zerstört werden. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine Bauzeitenregelung für Arbeiten außerhalb der Brutzeit, zu treffen (vgl. Vermeidungsmaßnahme AV2, Kap. 7.2).

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht gegeben.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Die Baufeldräumung und Bauarbeiten mit dem damit verbundenen Maschineneinsatz und Verkehr können zu einer erheblichen Störung von außerhalb der Eingriffsflächen vorkommenden Bodenbrütern im Zuge der Baumaßnahmen führen. Während der Brut- und Aufzuchtzeit von Bodenbrütern können die durch Bautätigkeiten bedingten Störungen dazu führen, dass Tiere vergrämt werden und Bruten aufgegeben werden.

Unter Anwendung der Bauzeitenregelung für Arbeiten auf Freiflächen außerhalb der Brutzeit (vgl. Kap. 7.3) ist bei Umsetzung der Planung kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Flächeninanspruchnahme von rund 1,9 ha Flächenumfang bei der Anlage des Rettungszentrums und des Regenwasserrückhaltebeckens wird voraussichtlich zum potenziellen Verlust von wenigen Brutplätzen von Bodenbrüter (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen. Auch im Bereich der öffentlichen Grünfläche kann es zum Verlust von einzelnen Brutplätzen kommen.

Da es sich bei den betroffenen Arten um allgemein häufig vorkommende Arten mit relativ geringen Ansprüchen an ihre Bruthabitate handelt, wird davon ausgegangen, dass sie in der näheren Umgebung des Plangebiets neue Brutplätze finden, ohne in wesentliche Habitatkonkurrenz mit dort ggf. bereits brütenden Artgenossen zu kommen. Zudem werden im westlichen Bereich des Plangebietes geeignete Habitate neu geschaffen. Es wird daher von einer Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen.

Zur Vermeidung der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine Bauzeitenregelung für Arbeiten außerhalb der Brutzeit bzw. eine Umweltbaubegleitung, zu treffen (vgl. Vermeidungsmaßnahme AV2, Kap. 7.2).

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird bei Einhaltung der Bauzeitenregelung zum Schutz von Bodenbrütern nicht verstoßen.

Zusammenfassung Bodenbrüter

Gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird nicht verstoßen, wenn die Vermeidungsmaßnahme AV 2 umgesetzt wird.

6.4 Gehölzbrütende Vögel

Bei der Beseitigung von Bäumen an der Gadebuscher Straße sowie eines Einzelbaumes können Gehölzbrüter getötet oder verletzt werden. Zudem sind die Auswirkungen des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrütern in den betreffenden Bäumen zu prüfen.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen sondern für die gesamte Artengilde der Gehölzbrüter geprüft.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Bei der Fällung von Bäumen im Frühjahr und Sommer besteht während der Brutzeit grundsätzlich die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit eine Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Einhaltung der Schutzfrist zur Baumfällung, d.h. Fällung nur im Zeitraum Oktober bis Februar des Folgejahres (vgl. Kap. 7.1), zu treffen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist bei Einhaltung der Schutzfrist nicht gegeben.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für potenziell im Wirkungsbereich vorkommende Vogelarten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die Gehölzbrüter im dichten Gehölzbestand relativ geschützt sind. Z

Baubedingte Störungen in der Brutzeit beim Bau des Rettungszentrums werden bei Beachtung der Bauzeitenregelung vermieden.

Störungen beim Betrieb des Rettungszentrums und bei der Nutzung der öffentlichen Grünfläche werden in der Intensität voraussichtlich nicht wesentlich über den bereits bisher von den bestehenden Nutzungen (Landwirtschaft, Straßenverkehr) liegen.

Zwischen Baufläche und Knicks werden Knickschutzstreifen vorgesehen. Die Baugrenzen liegen in 10 m Abstand zu den Knicks.

Erhebliche Störungen bei Umsetzung des Bebauungsplanes sind daher nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) ist nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Beseitigung von Bäumen an der Gadebuscher Straße sowie eines Einzelbaumes führt zu einer nur minimalen Reduzierung des Brutplatzangebotes für die lokalen Populationen der hier vorkommenden Gehölzbrüterarten.

In der näheren und weiteren Umgebung des Eingriffsbereiches befinden sich entsprechend geeignete Habitate, wie Knickgehölze und Laubbäume, die erhalten bleiben.

Es wird daher davon ausgegangen, dass Vögel der betroffenen Arten auf andere Habitate in der Umgebung ausweichen können und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter ist nicht zu erwarten, wenn die Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung (Vermeidungsmaßnahme AV1, Kap. 7.1) beachtet wird.

Zusammenfassung Gehölzbrüter

Gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird nicht verstoßen, wenn die Vermeidungsmaßnahme AV1 umgesetzt wird.

7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im vorigen Kapitel ergeben sich folgende Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

7.1 Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern und von Fledermäusen die gesetzliche Ausschlussfrist 1. März bis 30. September für Gehölzbeseitigung einzuhalten.

Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September begonnen werden, wenn dazu eine Ausnahme seitens der unteren Naturschutzbehörde Kreis Stormarn erteilt wurde sowie durch eine Umweltbaubegleitung durch eine fachkundige Person festgestellt und dokumentiert wird, dass ein Verstoß gegen Artenschutzvorschriften vermieden wird.

Empfehlung zur Übernahme der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme als Hinweis im Bebauungsplan:

Vermeidungsmaßnahme AV1

Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Innerhalb des vorgenannten Zeitraumes können Gehölzbeseitigungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ausnahmsweise vorgenommen werden, wenn im Rahmen einer Begleitung durch eine fachkundige Person festgestellt und dokumentiert wird, dass in und an den zu beseitigenden Gehölzen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden bzw. diese nicht von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden. Ein entsprechender Antrag ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

7.2 Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen

Zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten wird eine Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf den Gemeinbedarfsflächen im Plangebietes getroffen.

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Bauflächen auf den Gemeinbedarfsflächen muss im Zeitraum zwischen 15. August und Ende Februar des Folgejahres begonnen werden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere der potenziell betroffenen Vogelarten.

Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Beginn die Baumaßnahmen zeitnah fortgesetzt werden und es damit zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Tiere der potenziell betroffenen Arten nicht innerhalb der Bauflächen ansiedeln werden.

Ist die Einhaltung der Bauzeitenregelung aufgrund des erforderlichen Bauablaufes nicht möglich, ist eine Umweltbaubegleitung durch naturschutzfachlich kundige Personen erforderlich. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung werden vor Baubeginn die betreffenden Freiflächen auf Besatz durch brütende Vögel kontrolliert. Das Ergebnis der Besatzkontrolle ist zu dokumentieren. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von 5 Tagen begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauarbeiten später, muss diese wiederholt werden.

Durch die naturschutzfachliche Umweltbaubegleitung können Vergrämuungsmaßnahmen und weitere Vermeidungsmaßnahmen geplant und angeordnet werden. Spezifische Vergrämuungsmaßnahmen bei bodenbrütenden Vögeln sind z. B. das enge Abspannen des Baufeldes mit Flutterbändern. Dadurch ist vor Beginn der Vogelbrutzeit und bis zur Aufnahme der Bautätigkeiten sicherzustellen, dass sich im Baufeld keine Vogelarten ansiedeln.

Empfehlung zur Übernahme der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme als Hinweis im Bebauungsplan:

Vermeidungsmaßnahme AV2

Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Bauflächen auf den Gemeinbedarfsflächen muss im Zeitraum zwischen 16. August und 28. bzw. 29. Februar erfolgen.

Alternativ können Maßnahmen der Baufeldräumung innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 15. August begonnen werden, wenn durch eine Umweltbaubegleitung durch eine fachkundige Person zuvor festgestellt und dokumentiert wird, dass ein Verstoß gegen Artenschutzvorschriften vermieden wird.

7.3 Insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung

Zur Verminderung von Beeinträchtigungen von Fluginsekten und Fledermäuse wird die folgende Maßnahme empfohlen (vgl. Kap 5.1.1).

Empfehlung zur Übernahme der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme als Hinweis im Bebauungsplan:

Vermeidungsmaßnahme AV3

Insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchten „warm white“ mit Schwerpunkt der Licht-Emissionen im Wellenlängenbereich von 530 nm bis 630 nm) zu verwenden. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten.

8 Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 der Gemeinde Trittau sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten sind bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu analysieren. Zugriffsverbote sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Die Zugriffsverbote gelten für über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben in abgewandelter Form und nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurde eine Analyse des Vorkommenspotenzials der Arten dieser Artengruppen vorgenommen. Aufgrund der Vorhabenswirkungen sind am Boden und in Bäumen brütende Brutvögel, sind Brutvögel (Gehölzbrüter, Bodenbrüter), Haselmäuse und Fledermäuse planungsrelevant.

Zu den planungsrelevanten Arten wird eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgenommen. Im Ergebnis sind bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen im Zeitraum 1. März bis 30. September,
- Bauzeitenregelung zu Bautätigkeiten auf der Freifläche: Ausschlusszeitraum 1. März bis 15. August, bzw. bei Abweichung von der Bauzeitenregelung Einsetzen einer naturschutzfachlichen Umweltbaubegleitung,
- insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz
erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, Dezember 2024

9 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BIELFELDT, H.-R. & K. BERG (2001): Gemeinde Trittau – Landschaftsplan Trittau.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7: 176 S.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. – Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- BORKENHAGEN, P. (2002): Erneuter Gewölnachweis einer Waldbirkenmaus (*Sicista betulina*) aus Schleswig-Holstein. Faun-ökolog. Mitt. 8: 191-196.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Internethandbuch).
- CORBETT, K. F. & TAMARIND, D. I. (1979): Conservation of the sand lizard, *Lacerta agilis*, by habitat management. British Journal of Herpetology 5: 799-823.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas – Kennen, bestimmen, schützen. Franck-Kosmos-Verlags-GmbH & Co KG. Stuttgart. 394 S.
- EISENBEIS, K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. NATUR UND LANDSCHAFT 86 (4): S. 298-306.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.). Bonn, 115 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, N. (Hrsg.) (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 10/1. AULA-Verlag GmbH. Wiesbaden/ Wiebelsheim.
- GRIMMBERGER, E. & K. RUDLOFF (2009): Atlas der Säugetiere Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Natur und Tier Verlag, Münster.
- HEYDEMANN, B. (1997): Neuer biologischer Atlas: Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg. Wachholtz Verlag Neumünster
- HOUSE, S. M. & SPELLERBERG, I. F. (1983): Ecology and conservation of the sand lizard *Lacerta agilis* habitat in southern England. Journal of Applied Ecology 20: 417-437.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, MÖLLER, A. & HAGER, A. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10): 307 – 316.
- KOOP, B., BERNDT, R. (2014): Zweiter Brutvogelatlas. Vogelwelt Schleswig-Holsteins – Band 7. Auswertung der Bestandsaufnahmen im Rahmen des bundesweiten Projektes ADEBAR von 2005-2009.
- LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEINS (LANU) (2002): Die Süßwasserfische und Neunaugen Schleswig-Holsteins – Rote Liste Schleswig-Holsteins, 3. Fassung. Flintbek.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR) (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) – Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Stand Oktober 2018.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEINS (LLUR) (Hrsg.) (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung, Dezember 2019. Kiel.
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. 6. Fassung, Dezember 2021. Schriftenreihe: LLUR SH – RL 31

- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUR) (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. 4. Fassung, Dezember 2014. Schriftenreihe: LLUR SH – Natur - RL 25.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & HERMANN, G. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293 – 300.
- WOLFSBETREUER (2024): Tierkörperfunde mit Verdacht auf Wolfsriss sowie Wolfsnachweise und bestätigte Hinweise – Monitoringjahr 2024.
https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/A/artenschutz/Wolf_Tabelle.html
(letzter Zugriff: 04.12.2024).